

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Korali GmbH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

1. Geschäftsabwicklung

Für sämtliche von uns abgeschlossene und abzuschließende Verträge gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen u. ä. des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden nur wirksam, wenn sie von der Korali GmbH schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, deren Inhalt unter Beachtung dieser Bedingungen allein für die vertraglichen Bestimmungen der Geschäftspartner verbindlich ist. Im Übrigen unterliegen alle unsere Angebote dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten unseres Betriebes. An unsere Angebote sind wir nur für die Dauer von einem Monat seit Zugang des Angebotes gebunden.

3. Transport

- Lieferungen an uns erfolgen auf Kosten des Lieferanten.
- Die Kosten für den Abtransport der von uns bearbeiteten Waren trägt der Besteller.
- Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers ab Werk. Eine Haftung für Transportschäden jeder Art, auch solche, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden, sind ausgeschlossen, auch wenn diese unter § 276, §278 BGB fallen.
- Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen. Bei der Auftragserteilung ist der Wert des zu versichernden Gutes anzugeben.

4. Verpackung

Die Verpackung erfolgt durch uns auf Kosten des Bestellers. Von uns gestelltes Packmaterial wird billigst berechnet. Kisten werden bei Franco-Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand mit 4/5 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Der Besteller ist berechtigt, die Verpackung auf eigenen Wunsch selbst zu stellen. Auch bei eigener Verpackung wird im Rahmen des § 276, §278 BGB nicht gehaftet.

5. Preise

- Die Preise sind in Euro berechnet.
- Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich andere Abmachungen getroffen sind, stets ab Werk Neuss-Holzheim.
- Sämtliche Lieferungen werden unter dem Versanddatum in Rechnung gestellt. Uns steht es jedoch auch frei, gegen Nachnahme zu liefern.
- Eine angemessene Erhöhung des im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preises ist zulässig, sobald es zu einer Erhöhung der Lohn-, Material oder sonstiger Unkosten kommt und zwischen Vertragsabschluss und Lieferung und/oder Leistung mehr als 4 Monate liegen. Sollten bei Durchführung der Aufträge erforderlich werden, die bei Auftragsbestätigung nicht erkannt wurden oder sollten sich Bearbeitungsschwierigkeiten ergeben, die bei Auftragsbestätigung nicht vorauszusehen waren, so haben wir das Recht entweder die Mehrkosten zu berechnen oder von dem erteilten Auftrag unter Berechnung der bisher angefallenen Kosten zurückzutreten.
- Die Zahlung hat spätestens innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto bar zu erfolgen, wenn nicht anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Bei Zielüberschreitung – Nichtzahlung innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsdatum – sind wir berechtigt, Zinsen in einer Höhe von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen.
- Rechnung gelten als richtig und genehmigt, sofern diesen nicht binnen 14 Tagen widersprochen wird.

6. Eigentumsvorbehalt

- Der Besteller darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung das Eigentumsrecht nicht auf Dritte übertragen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Unbeschadet dieses Übertragungsverbotes gehen Forderungen des Bestellers gegen den Ersterwerber auf uns über.
- Falls Dritte Ansprüche auf die von uns gelieferten Gegenstände erheben oder dieselben in Beschlag nehmen, so sind wir von dem Besteller sofort zu benachrichtigen. Andernfalls macht der Besteller sich schadenersatzpflichtig. Kosten die uns durch die Verfolgung unserer Eigentumsrechte entstehen, treffen im Innenverhältnis den Besteller.
- Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum der Korali GmbH. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

7. Liefertermine

Diese gelten ab völliger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben des Bestellers und sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Kriege, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragserteilung. Die von uns angegebenen Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn keine nachträglichen Änderungen bezüglich der Bearbeitung folgen. Die Gültigkeit eines Angebots beträgt maximal 30 Tage. Angegeben ist ein voraussichtlicher Liefertermin, der vom unverzüglichen Bestellzeitpunkt abhängig ist.

8. Gewährleistung

- Der Besteller hat die bearbeiteten Gegenstände unverzüglich auf Mängel, Masse und Maße zu überprüfen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Sendung beim Besteller schriftlich bei uns geltend gemacht werden.
- Bei berechtigten Mängelrügen sind wir ausschließlich zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, letzteres, wenn sich hierdurch die gelieferte Ware für den Besteller als unbrauchbar erweist.
- Andere und weitergehende Rechte des Bestellers, insbesondere auch auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden einschließlich Folgeschäden, wie z. B. eine Haftung für Material, entgangenen Gewinn, Verdienstaufschlag, Lohnkosten, Vertragsstrafen usw., sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
- Unsere Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besteller uns trotz einmaliger Abmahnung keine Gelegenheit zur Nachprüfung, erforderlichenfalls an Ort und Stelle gibt oder wenn er an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vornimmt.

9. Nichtabnahme von Waren

Nimmt der Besteller eine Ware trotz Abmahnung nicht innerhalb 6 Monaten ab, so sind wir berechtigt, die Ware bestmöglich zu verwerten und den Erlös mit unseren Forderungen zu verrechnen.

10. Angebots-, Auftrags- und Abnahmegrundlage

Die von uns genannten Angebotspreise gelten nur bei kompletter Bestellung. Sollten nur einzelne Positionen bestellt werden, behalten wir uns eine Anpassung vor. Angebote sind exklusive Material-, Prüf- und Messprotokollen sowie jede Art von Zeugnissen.

Bei Übernahme eines Fertigungsauftrages bzw. Ausführung einzelner Arbeitsoperationen, haftet die Korali GmbH nur für den durch ihn verursachten Ausschuss in Höhe des von ihr übernommenen Auftragswertes der jeweiligen Position, nicht jedoch für komplette Werkstücke. Mit Abnahme, Prüfung und Gutbefund durchgeführten Arbeitsoperationen durch den Käufer, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Bei Warenannahme bestätigt der Kunde mit der Unterschrift die vollständige und mengenmäßige richtige Lieferung gemäß Lieferschein. Mängelrügen müssen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Spätere Einwendungen sind nicht möglich. Das Datum des Lieferscheins entspricht dem Leistungsdatum.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuss.

12. Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich in den Vertragsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung greifen, die so weit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.